

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail: poststelle@landtag-thueringen.de

Erfurt, 02. Mai 2024

Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen

Zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drucksache 7/9640-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 21. März 2024, mit dem der Architektenkammer Thüringen die Möglichkeit gegeben wird, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Architektenkammer Thüringen begrüßt die gebotene Weiterentwicklung des ThürAIKG, die vor allem auch die aus dem bisherigen Gesetzesvollzug gewonnen Erfahrungen und Erkenntnisse beider beruflicher Selbstverwaltungen (Architektenkammer Thüringen und Ingenieurkammer Thüringen) angemessen berücksichtigt.

Berufsgesellschaften

Insbesondere zu begrüßen ist die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Berufsgesellschaften von Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die eine nach § 3 ThürAIKG geschützte Berufsbezeichnung in ihrer Firma oder in ihrem Namen führen wollen. Damit steht Ihnen künftig eine größere Auswahl zulässiger Gesellschaftsformen zur Verfügung und die gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für die gemeinschaftliche Berufsausübung wird gewährleistet.

Einführung von Verzeichnissen für besondere Sachgebiete

Begrüßt wird auch, dass den Kammern die Einführung von Listen und Verzeichnissen für bestimmte Sachgebiete des Architektur- beziehungsweise Ingenieurwesens ermöglicht wird, in die antragstellende Personen eingetragen werden können, wenn sie auf das Sachgebiet bezogene besondere Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Damit wird ein „Qualitätssiegel“ in Anlehnung an das bereits etablierte Prozedere

in anderen Berufsgruppen, wie zum Beispiel der Fachanwaltschaft oder Fachärzteschaft, geschaffen, um einerseits der zunehmenden Komplexität des Architektur- und Ingenieurwesens Rechnung zu tragen, andererseits Transparenz und Verlässlichkeit für Auftraggebende zu erhöhen. Diese können sich durch die Eintragung in spezielle Listen oder Verzeichnisse darauf verlassen, dass die eingetragene Person die erforderlichen Nachweise erbracht hat und insoweit sach- und fachkundig ist.

Elektronische Wahl

Mit der Schaffung der Möglichkeit, die Wahl der Vertreterversammlung neben der Briefwahl auch als elektronische Wahl durchführen zu können, wird einem seit Langem bestehenden Anliegen der Architektenkammer entsprochen. Hiermit können Kosten eingespart und die Wahlbeteiligung erhöht werden.

Online-Sitzungen der Vertreterversammlung

Dass der Vorstand der Architektenkammer künftig abweichend von den Bestimmungen des ThürAIKG und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen und Geschäftsordnungen beschließen kann, dass in besonderen Ausnahmefällen Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit ihrer Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können, wird für richtig gehalten. Dies dient sowohl dem Schutz der öffentlichen Gesundheit als auch der Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Architektenkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mit freundlichen Grüßen



Ines M. Jauck
Dipl.-Ing. Freie Architektin
Präsidentin